

RS Vwgh 1995/7/26 92/15/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 litb;

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH erweist sich ein teurer Personenkraftwagen nicht nur als gegenüber einem billigeren sicherer, sondern im Regelfall auch als repräsentativer; im Hinblick auf das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG 1988 kann dabei der auf die Repräsentation entfallende Teil der Aufwendungen für Personenkraftwagen nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden. Ein solcher Anteil des Repräsentationsaufwandes an den Aufwendungen für Personenkraftwagen ist deshalb von der Abgabenbehörde im Schätzungsweg unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 184 BAO zu ermitteln (Hinweis E 27.7.1994, 92/13/0175; E 3.11.1994, 92/15/0228).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992150144.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>